Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat

Öffentliche BEKANNTMACHUNG

2. Nachtragshaushaltsatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach den Beschlüssen des Kreistages vom 07.07.2025 und 06.10.2025 sowie nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde und Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	668.041.700	719.795.500
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	669.952.900	793.517.000
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0	-72.982.400

2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	653.607.600	705.800.300
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	650.530.600	779.756.500
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	3.077.000	-73.956.200
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	53.915.100	62.140.400
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	86.409.900	94.635.200
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-32.494.800	-32.494.800

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Betrag für die Aufnahme von Investitionskrediten bleiben für das Jahr 2025 unverändert bei 31.494.800 EUR.

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bleibt für das Jahr 2025 unverändert bei 72.070.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite bleibt für das Jahr 2025 unverändert bei 140.000.000 EUR.

§ 5 Kreisumlage

Der Kreisumlagesatz wird für das Jahr 2025 von 48,50 v.H. auf 45,50 v.H. der Umlagegrundlagen herabgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesen Stellen beträgt

statt bisher 1.302,3992 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
nunmehr 1.302,3986 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für die bilanziellen Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über den gesamten Haushalt des Landkreises für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Personalgestellungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über den gesamten Haushalt des Landkreises für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.

3. Die Aufwendungen und Auszahlungen für Dienstleistungen IKT-Ost AöR werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über den gesamten Haushalt des Landkreises für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für diese Aufwendungen und Auszahlungen einzusetzen.

6. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

7. Die Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik übertragbar.

8. Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik für die Betriebe gewerblicher Art zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Dies betrifft die Produkte 5110800 (Vermessung), 5480000 (Häfen), 5420200 (Kreisstraßenmeisterei), 2630110 und 2630120 (Kreismusikschule), 2710100 (Volkshochschule), 5111300 (Gutachterausschuss) und 2510100 (Otto-Niemeyer-Holstein-Atelier). Darüber hinaus sind auch die Ansätze von Aufwendungen für Ingenieurleistungen (Produkt 5420100) einseitig deckungsfähig zu Gunsten der investiven Auszahlungen für Ingenieurleistungen.

9. Geplante Aufwendungen und Auszahlungen geförderter Maßnahmen bleiben bis zum Vorliegen des Zuwendungsbescheides gesperrt. Planungsleistungen und vorbereitende Ausgaben zur Erlangung der Förderfähigkeit können in Höhe des Eigenanteils bereits vor dem Erhalt des Zuwendungsbescheides in Anspruch genommen werden.

10. Die Veränderungen der Deckungsgrundsätze sind im Vorbericht enthalten und werden für verbindlich erklärt.

§ 8 Festlegung der Wertgrenzen zur Darstellung von Investitionen in Teilhaushalten

Nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab einem Wert von 50.000 EUR einzeln darzustellen sind. Investive Baumaßnahmen sind in jedem Fall als Einzelmaßnahme darzustellen.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt
   das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

von bisher	-9.299.817	EUR
auf voraussichtlich	-85.840.054	EUR

2. zum Finanzhaushalt
   Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

von bisher	-75.766.853	EUR
auf voraussichtlich	-152.799.170	EUR

3. zum Eigenkapital
   der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

von bisher	22.650.521,14	EUR
auf voraussichtlich	-50.331.878,86	EUR

Greifswald, den 16. Okt. 2025
Ort, Datum

LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD
Siegel
100

Landrat

Bekanntmachungsvermerk:
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse https://www.kreis-vg.de/Kreisrecht am: 16.10.2025

Bekanntmachung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Bau M-V zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 24.09.2025 erteilt. Es wurden folgende rechtsaufsichtliche Entscheidungen getroffen:

A. Rechtsaufsichtliche Beanstandung

1. Gemäß § 123 KV M-V i.V.m. § 81 Absatz 1 Satz 1 KV M-V werden die im Beschlussprotokoll der öffentlichen Sitzung des Kreistags des Landkreises Vorpommern- Greifswald vom 7. Juli 2025 ausgewiesenen Beschlüsse des Kreistags
   - zu Beschlussnummer 87-7/25 insgesamt und
   - zu Beschlussnummer 88-7/25, soweit der Kreisumlagesatz gemäß § 5 der Nachtragshaushaltssatzung von ursprünglich 48,5 v.H. auf 42,0 v.H. der Umlagegrundlagen herabgesetzt wird,

beanstandet.

Es wird angeordnet, die beanstandeten Beschlüsse bis spätestens zum 31. Oktober 2025 aufzuheben.

2. Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung der Beanstandung zu 1. angeordnet.

Hinweis des Landkreises

Der Kreistag des Landkreis Vorpommern-Greifswald hat auf seiner Sitzung am 06.10.2025 der Anordnung des Ministeriums für Inneres und Bau nachgekommen und hat den Beschluss 87-7/25 insgesamt und den Beschluss 88-7/25 soweit der Kreisumlagesatz gemäß § 5 der Nachtragshaushaltssatzung von ursprünglich 48,5 v.H. auf 42,0 v.H. der Umlagegrundlagen herabgesetzt wird, mit dem Beschluss 120-8/25 aufgehoben.

B. Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2025 für das Haushaltsjahr 2025

1. Gemäß § 120 Absatz 1 i. V. m. § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 31.494.800 Euro teilweise in Höhe von

28.644.800 Euro

(in Worten: achtundzwanzig Millionen sechshundertvierundvierzigausendachthundert Euro)

genehmigt.

Nebenbestimmungen:

a. Auflösende Bedingung

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmenreduziert sich um den Betrag von Einzahlungen aus Zuweisungen des Landes, die bisher nicht für Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2025 veranschlagt worden sind. Dies gilt nicht für Mehreinzahlungen aus Zuweisungen des Landes, soweit diesen bisher nicht geplante maßnahmebezogene Mehrauszahlungen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen. Dies gilt auch nicht für Einzahlungen aus der

Infrastrukturpauschale, die über die Veranschlagung in der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2025 hinausgehen, soweit diese im laufenden Bereich Verwendung finden sollen.

b. Aufschiebende Bedingung
Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen darf zur Finanzierung der Maßnahmen „Deutsch-polnisches Gymnasium Löcknitz" und „Radweg Riether Stiege 2. BA." erst in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Auszahlungsansätze gemäß § 7 Nr. 9 der 2. Nachtragshaushaltssatzung mit Vorliegen des Zuwendungsbescheids entsperrt sind.

2. Gemäß § 120 Absatz 1 i. V. m. § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 3 der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 72.070.000 Euro teilweise in Höhe von

49.670.000 Euro
(in Worten: neunundvierzig Millionen sechshundertsiebzigtausend Euro)

genehmigt.

3. Gemäß § 120 Absatz 1 i. V. m. § 54 Absatz 4 KV M-V wird die Genehmigung des in § 4 der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2025 festgesetzten Höchstbetrags der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 140.000.000 EUR vollständig

mit folgender Auflage genehmigt:

Der Landkreis hat dem Ministerium für Inneres und Bau quartalsweise über den Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten. Der Bericht ist jeweils innerhalb einer Woche nach Ablauf des Quartals vorzulegen. Dieser soll Aussagen über den Höchst- und Tiefstand der Inanspruchnahme in dem jeweiligen Quartal enthalten.

Greifswald, den 16. Okt. 2025

LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD
Siegel
100

Landrat

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Bau M-V zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen wurden für das Haushaltsjahr 2025 am 24.09.2025 unter Auflagen erteilt.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2025 liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme
von Montag , 20.10.2025, bis Mittwoch,19.11.2025,
jeweils von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Landratsamt am Standort Anklam, Demminer Straße 71 - 74, Zimmer 301, öffentlich aus.

Greifswald, den 16. Okt. 2025

Landrat

LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD
Siegel
100

Bekanntmachungsvermerk:
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse https://www.kreis-vg.de/Kreisrecht am: 16.10.2025

Ministerium für Inneres und Bau
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres und Bau
Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Der Landrat
Herrn Michael Sack
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Bearbeiter: Frau ROIn Andrea Offen
Telefon: +49 385 588 12326
Telefax: +49 385 509 12326
E-Mail: andrea.offen@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II 320-174-6100X-2024/001-021
Datum: Schwerin, 10.10.2025

Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zur 2. Nachtragshaushaltssatzung 2025 des Landkreises Vorpommern-Greifswald
Beschluss Nr. 120-8/25

Sehr geehrter Herr Sack,

ich habe zur Kenntnis genommen, dass der Landkreis mit dem o.g. Beschluss der mit den rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur 2. Nachtragshaushaltssatzung 2025 vom 24.09.2025 (Geschäftszeichen: II 320-174-6100X-2024/001-021) unter I. A. 1. angebrachten Anordnung die Beschlüsse des Kreistages Beschlussnummer 87-7/25 insgesamt und Beschlussnummer 88-7/25, soweit der Kreisumlagesatz gemäß § 5 der Nachtragshaushaltssatzung von ursprünglich 48,5 v.H. auf 42,0 v.H. der Umlagegrundlagen herabgesetzt wird, bis spätestens zum 31. Oktober 2025 aufzuheben, nachgekommen ist.

Darüber hinaus hat der Kreistag mit dem o.g. Beschluss beschlossen, § 5 der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2025 zu ändern und den Kreisumlagesatz auf 45,5 v.H. der Kreisumlagegrundlagen festzusetzen.

Gegen die nunmehr beschlossene Absenkung des Kreisumlagesatzes von ursprünglich 48,5 v.H. auf 45,5 v.H. werden im Ergebnis keine rechtsaufsichtlichen Bedenken geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Susanne Bielenberg

9000057425745

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Bau
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinenstraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Bau
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-12972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de